



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZUR
NEUHEIT
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
zu prüfen vom Rat während seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
vom 22. Oktober 2009 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

Hervorgehobener Wortlaut in eckigen Klammern und die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

VORWORT	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NEUHEIT	4
<i>a) Entsprechende Artikel des UPOV-Übereinkommens</i>	<i>4</i>
<i>b) Material der Sorte.....</i>	<i>6</i>
<i>c) Verkauf oder Abgabe auf andere Weise an andere durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte (Feilhalten und gewerbsmäßiger Vertrieb, mit der Zustimmung des Züchters).....</i>	<i>7</i>
<i>d) Entsprechende Fristen</i>	<i>9</i>
<i>e) Vor kurzem gezüchtete Sorten.....</i>	<i>10</i>
ABSCHNITT II: PRÜFUNG AUF DAS VORLIEGEN DER NEUHEITSVORAUSSETZUNG	12

ERLÄUTERUNGEN ZUR NEUHEIT
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN^a

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur „Neuheit“ nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Abschnitt I dieser Erläuterungen gibt Anleitung zu den Bestimmungen über die Neuheit, die in Artikel 6 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 38 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen sind. Abschnitt II gibt Anleitung zur Prüfung der Neuheit, wie von Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und von Artikel 7 der Akte von 1978 des Übereinkommens vorgeschrieben.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE NEUHEIT

a) *Entsprechende Artikel des UPOV-Übereinkommens*

3. Abschnitt I gibt Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 6 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 38 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Neuheit; diese Artikel sind nachstehend wiedergegeben:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 6

Neuheit

1) [*Kriterien*] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

2) [*Vor kurzem gezüchtete Sorten*] Wendet eine Vertragspartei dieses Übereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Übereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, daß eine Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist, die in Absatz 1 bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat.

3) [*„Hoheitsgebiet“ in bestimmten Fällen*] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 38 der **Akte von 1978** des
UPOV-Übereinkommens

Artikel 6

Schutzvoraussetzungen

1) Der Züchter genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht – oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr – mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschließlich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmäßigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensowenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, daß die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

Artikel 38

Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne daß daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in jenem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Staat dieses Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

b) *Material der Sorte*

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens: Artikel 6 Absatz 1

1) [*Kriterien*] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts **Vermehrungsmaterial oder Erntegut** der Sorte

i) [...]

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf **die Sorte**

i) [...]

4. Wie in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erläutert, betreffen die Bestimmungen über die Neuheit das Vermehrungsmaterial und das Erntegut der Sorte.

c) *Verkauf oder Abgabe auf andere Weise an andere durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte (Feilhalten und gewerbsmäßiger Vertrieb, mit der Zustimmung des Züchters)*

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens: Artikel 6 Absatz 1

Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts **Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte**

i) [...]

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die **Sorte**

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht – oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr – **mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben** worden sein sowie

ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates **mit Zustimmung des Züchters** im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschließlich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren **feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben** worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmäßigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensov wenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, daß die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist.

5. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens stellt klar, daß die Neuheit nur beeinträchtigt ist, wenn ein Verkauf oder eine Abgabe an andere (oder in bezug auf die Akte von 1978 ein Feilhalten oder ein gewerbsmäßiger Vertrieb) des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte durch den Züchter¹, oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte stattfindet.

¹ Der Begriff „Züchter“ ist so zu verstehen, wie in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens definiert:

- „- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
- die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person“

Der Begriff „Person“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ist so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Unternehmen) umfaßt.

6. Folgende Handlungen können so angesehen werden, daß sie nicht zum Verlust der Neuheit führen:

- i) Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die weder einen Verkauf noch eine Abgabe an andere zum Zwecke der Verwertung der Sorte beinhalten (klargestellt in der Akte von 1978);
- ii) der Verkauf oder die Abgabe an andere ohne Zustimmung des Züchters;
- iii) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie unter einen Vertrag zur Übertragung von Rechten an den Rechtsnachfolger fallen;
- iv) der Verkauf oder die Abgabe an andere, die unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter im Auftrag für den Züchter das Vermehrungsmaterial der Sorte vermehrt, wenn dieser Vertrag verlangt, daß der Züchter die Verfügungsbefugnis über das vermehrte Material der Sorte behält;
- v) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie unter einen Vertrag fallen, aufgrund dessen ein Dritter für die Bewertung der Sorte Feld- oder Laborprüfungen oder Kleinversuche über die Verarbeitung der Sorte durchgeführt hat;
- vi) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie das Ergebnis der Erfüllung einer gesetzlichen oder amtlichen Verpflichtung, insbesondere in bezug auf die Biosicherheit oder die Eintragung der Sorte in ein amtliches Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten sind;
- vii) der Verkauf oder die Abgabe an andere, wenn sie Erntegut zum Gegenstand haben, das als Nebenprodukt oder Überschuß im Rahmen der Schaffung der Sorte oder im Rahmen der in den obigen Nummern iv bis vi erwähnten Handlungen erzeugt wurde, vorausgesetzt, daß das Erntegut zum Endverbrauch ohne Angabe der Sorte verkauft oder an andere abgegeben wird, und
- viii) die Abgabe an andere zum Zwecke der Zurschaustellung der Sorte an einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung.

d) *Entsprechende Fristen***Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens: Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) **im Hoheitsgebiet der Vertragspartei**, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht **früher als ein Jahr** und

ii) **im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der**, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht **früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre**

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung **in einem Verbandsstaat** darf die Sorte

i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch **nicht – oder**, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, **nicht seit mehr als einem Jahr** – mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein sowie

ii) **im Hoheitsgebiet eines anderen Staates** mit Zustimmung des Züchters **im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen** jeweils einschließlich ihrer Unterlagen noch **nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen** noch **nicht seit mehr als vier Jahren** feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein.

[...]

7. Die verschiedenen Fristen für den Verkauf oder die Abgabe der Sorte an andere zum Zwecke der Auswertung der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds, in dem der Antrag eingereicht wurde, und in anderen Hoheitsgebieten ohne Beeinträchtigung der Neuheit wurden in Anbetracht der langwierigen Natur der Bewertung der Sorte durch den Züchter in jedem Hoheitsgebiet im Hinblick auf eine Entscheidung über die Beantragung des Schutzes festgelegt. Die längere Frist für Bäume und Reben berücksichtigt das langsamere Wachstum und die langsamere Vermehrung dieser Pflanzentypen.

8. Die UPOV führte einen Informationsaustausch über den Begriff „Bäume und Reben“ im Sinne der Bestimmungen über die Neuheit und die Schutzdauer (Artikel 19 der Akte von 1991 und Artikel 8 der Akte von 1978). Dieser Austausch zeigte auf, daß es verschiedene Interpretationen des Begriffs „Bäume und Reben“ gibt und daß es nicht möglich wäre, auf UPOV-Ebene eine Klassifikation festzulegen. Informationen über den Begriff „Bäume und Reben“ für die einzelnen Verbandsmitglieder können eingeholt werden, indem die entsprechenden Rechtsvorschriften der betreffenden Verbandsmitglieder eingesehen werden (siehe UPOV-Website: <http://www.upov.int/en/publications/npvlaws/index.htm>.)

e) *Vor kurzem gezüchtete Sorten***Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens: Artikel 6 Absatz 2

Wendet eine Vertragspartei dieses Übereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Übereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, daß eine Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist, die in Absatz 1 bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens: Artikel 38

Ungeachtet des Artikels 6 kann jeder Verbandsstaat, ohne daß daraus den übrigen Verbandsstaaten eine Verpflichtung erwächst, das in jenem Artikel vorgesehene Erfordernis der Neuheit in bezug auf Sorten einschränken, die zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Staat dieses Übereinkommen erstmalig auf die Gattung oder Art, welcher die Sorten angehören, anwendet, vorhanden sind, aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden.

9. Die Übergangsbestimmung für vor kurzem gezüchtete Sorten ist eine freigestellte Bestimmung. Ziel der Übergangsbestimmung über die Neuheit ist es, Sorten den Schutz erteilen zu können, die kurz vor der erstmaligen Verfügbarkeit des Schutzes gezüchtet wurden, jedoch nicht unter die in Artikel 6 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 vorgesehene Frist für die Neuheit fallen. Ein Vorgehen, das von Verbandsmitgliedern, die sich für die Einführung dieser Bestimmung entschieden haben, befolgt wird, geht dahin, dieselbe Frist für den Verkauf oder die Abgabe der Sorte zum Zwecke der Verwertung der Sorte im Hoheitsgebiet des Verbandsmitglieds wie für Sorten in anderen Hoheitsgebieten als dem betreffenden Verbandsmitglied anzuwenden, d h. vier Jahre oder, im Falle von Bäumen und Reben, sechs Jahre. Wird eine Übergangsbestimmung eingeführt, ist es angebracht, für die Züchter eine Frist zur Geltendmachung der Vorteile der Übergangsbestimmung festzulegen.

10. Die Bestimmungen über die Übergangsregelung für die Neuheit für vor kurzem gezüchtete Sorten kann in die Rechtsvorschrift aufgenommen werden, die erstmals einen Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen vorsieht. Diejenigen Mitglieder, in denen der Schutz auf eine Liste von Pflanzengattungen und -arten begrenzt ist, können eine Bestimmung über eine Übergangsregelung für die Neuheit einbeziehen, wenn der Schutz für weitere Gattungen oder Arten oder für alle Pflanzengattungen und -arten verfügbar wird.

11. Folgendes Beispiel einer Bestimmung soll denjenigen Staaten/zwischenstaatlichen Organisationen behilflich sein, die die freigestellte Bestimmung in Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Vor kurzem gezüchtete Sorten“, in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen wünschen.^b

Artikel [6]
Neuheit

[1)] [Kriterien] Die Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

i) im Hoheitsgebiet von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation], in dem/der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als ein Jahr und

ii) in einem anderen Hoheitsgebiet als in [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.

[2)] [Vor kurzem gezüchtete Sorten] Ist dieses Gesetz[gemäß Artikel [Nummer eingeben]] auf eine Pflanzengattung- oder -art anwendbar, auf die es zuvor nicht anwendbar war, so werden die Sorten, die dieser Pflanzengattung oder -art angehören, so angesehen, daß sie die in Absatz [1)] [dieses] Artikels festgelegte Neuheitsvoraussetzung erfüllen, selbst wenn der Verkauf oder die Abgabe an andere, die in jenem Absatz beschrieben sind, im Hoheitsgebiet von [Name des Staates/der zwischenstaatlichen Organisation] innerhalb von vier Jahren vor dem Tag der Einreichung oder, im Falle von Bäumen oder Rebe, innerhalb von sechs Jahren vor dem besagten Tag stattfand.

[3)] Die Bestimmung nach Absatz [2)] [dieses] Artikels ist nur auf Anträge auf Erteilung des Züchterrechts anwendbar, die spätestens innerhalb eines Jahres, nachdem die Bestimmungen des Gesetzes auf die betreffenden Gattungen oder Arten angewandt werden, eingereicht werden.

ABSCHNITT II:
PRÜFUNG DES VORLIEGENS DER NEUHEITSVORAUSSETZUNG

12. Das UPOV-Übereinkommen schreibt eine Prüfung des Vorliegens der Neuheitsvoraussetzung wie folgt vor:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 12

Prüfung des Antrags

Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 7: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muß der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein.

2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Verbandsstaats von dem Züchter alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

[...]

13. Wie im UPOV-Übereinkommen erläutert, kann die Behörde für die Prüfung vom Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen. Diesbezüglich kann die Behörde vom Züchter verlangen, alle erforderlichen Auskünfte für die Prüfung der Neuheit im Antragsformblatt mitzuteilen. Das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2), Punkt 8, enthält folgendes Ersuchen um Informationen:

8. Die Sorte ist [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden]⁵ / [durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden]⁶ (von der Behörde gegebenenfalls zu streichen)

in [Hoheitsgebiet der Anmeldung]: _____

noch nicht erstmalig am (Datum) _____

unter der Bezeichnung _____

und in anderen Hoheitsgebieten _____

noch nicht erstmalig in (Hoheitsgebiet und Datum) _____

unter der Bezeichnung _____

⁵ Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991.

⁶ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978

14. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 schreibt vor, daß jedes Verbandsmitglied sicherstellt, daß die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten unterrichtet wird. Der Prozeß der Veröffentlichung von Informationen über Anträge läßt zu, daß bei der Behörde in bezug auf die Erfüllung der Neuheitsvoraussetzung Einwendungen erhoben werden können.

^a Vom CAJ am 27. und 28. Oktober 2008 gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/NOV Draft 2)

^b Vom CAJ auf dem Schriftweg am 8. Juli 2009 gebilligter Wortlaut (Rundschreiben E-1016)

[Ende des Dokuments]